

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: „**Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Bergzow“ des Tuheim-Parchener Bachs (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Bergzow“

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 06/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2024)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das in der Gemarkung Parchen (Flur 3) gelegene Wehrbauwerk Bergzow befindet sich innerhalb des Tuheim-Parchener Baches bei Flusskilometer 6+472. Die ökologische Durchgängigkeit des Baches ist durch die Stauanlage zurzeit stark beeinträchtigt. Aufgrund der schlechten Bausubstanz des Stahlbaus, der Betonwiderlager sowie der Mittelpfeiler plant das Land

Sachsen-Anhalt - vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) - die Wehranlage zurückzubauen und an gleicher Stelle eine Fischaufstiegsanlage in Form eines Raugerinnes mit Beckenstruktur zu errichten. Zur Regulierung des Abflusses soll zudem eine einfache Ein-Feld-Wehrkonstruktion mit Doppelschütz ergänzt werden. Ziel ist dabei die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unter der Voraussetzung der Sicherung des Wasserrückhalts in der Fläche bei Niedrigwasser sowie der Wasserabfuhr bei Hochwasser. Weitere vorhabenbedingte Nutzungen des Baches sind nicht geplant. Die erforderliche Bauzeit wird auf insgesamt ca. 9 Monate geschätzt.

Die zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Bergzow vorgesehenen Eingriffsflächen beschränken sich ausschließlich auf den Bereich des bestehenden Wehres sowie auf den unmittelbar angrenzenden Abschnitt des Tuheim-Parchener Baches. Die geplante Maßnahme steht allerdings im räumlich-ökologischen Kontext zu der weiter stromabwärts geplanten Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Hagen. Die Biotopverbundfunktion der geplanten Maßnahme am Wehr Bergzow wird hierdurch verstärkt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhabengebiet mit dem Wehr Bergzow befindet sich am Unterlauf des Tuheim-Parchener Baches bei Flusskilometer 6+472 im Landkreis Jerichower Land.

Die nächstgelegenen Wohngrundstücke gehören zu der ca. 1 km westlich gelegenen Ortslage Bahnhof Bergzow-Parchen. Parchen, ein Ortsteil der Einheitsgemeinde Genthin befindet sich mindestens 1,6 km südlich. Die zur Verbandsgemeinde Elbe-Parey gehörende Gemeinde Bergzow hat einen Mindestabstand von 2,6 km zum Vorhabengebiet.

Der Tuheim-Parchener Bach ist ein Fließgewässer 1. Ordnung und entspringt einem Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Gloine. Im stromabwärts von Parchen gelegenen Abschnitt, zu dem auch das Vorhabengebiet gehört, stellt sich der Bach als überwiegend begradigter und von Bäumen gesäumter Wiesengraben dar. Ursprünglich hatte der Tuheim-Parchener Bach einen mäandrierenden Gewässerverlauf. Zur Verbesserung der Flächenverfügbarkeit für landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungstätigkeit wurde der Lauf bis in die 1980er Jahre in mehreren Etappen ausgebaut. Teilabschnitte wurden begradigt, umverlegt, eingetieft oder angestaut, wodurch die Breite der ursprünglichen Bachniederung deutlich verringert wurde. Im Bereich der Stauanlage Bergzow finden sich linksseitig des Baches intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Rechtsseitig des Gewässers werden die angrenzenden Flächen als Grünland genutzt.

Auf beiden Uferseiten des Tuheim-Parchener Baches verläuft jeweils eine aus Erlen und einzelnen Weiden bestehende Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen entlang des Baches, welche im Bereich des Wehres lückig sind.

Die nächstgelegene Forstfläche erstreckt sich mindestens 130 m östlich des Wehres Bergzow und wird daher vorhabenbedingt nicht berührt.

Vorkommende planungsrelevante Tierarten im Umfeld der Wehranlage sind: Biber und Fischotter, Fledermäuse, Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, gehölzgebundene Vogelarten, Wasser- und Watvögel sowie Zug- und Rastvögel. Von den 16 im Tuchheim-Parchener Bach nachgewiesenen Fischarten sind zwei Arten (Steinbeißer, Schlammpeitzger) in der Artenliste nach Anh. II FFH-RL aufgeführt. Darüber hinaus ist ein Altnachweis der Scharfen Teller-schnecke (*Anisus vortex*) aus dem Tuheim-Parchener Bach bekannt. Dieser stammt aus dem Jahr 2009.

Der unmittelbaren Eingriffsbereich am Wehr ist Bestandteil des Überschwemmungsgebietes HQ100 „Tuheim-Parchner Bach“.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ einzuordnen. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Allgemeine Maßnahmen:

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Maßnahmenausführung (z. B. Verwendung moderner, schallgedämpfter Baugeräte sowie Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle und Schmierstoffe)
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Wasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- Gegebenenfalls Nutzung vorgeschädigter Flächen (z. B. versiegelte Flächen) als Bauzuwegung bzw. (Zwischen-) Lagerplatz
- Im Rahmen der Bodenumlagerung getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden bzw. verschiedener Bodenhorizonte sowie soweit möglich geordneter Wiedereinbau
- Organisiertes, schonendes Arbeiten, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Bodenverdichtung, Schäden an Vegetation u. a.) sowie der Auswirkungen auf das Umfeld
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht von den Maßnahmen berührten Flächen, sodass Rückzugs- und Versteckbereiche für fliehende Tiere verbleiben

- Beachtung gesetzlicher Normen zum Schutz von Pflanzen bei Baumaßnahmen (Ge-
hölzschutz für im Baufeld liegende bzw. ans Baufeld grenzende Bäume und Sträucher)

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Ökologische Baubegleitung
- Beschränkung der Arbeiten auf den Tageszeitraum (max. 07:00 bis 18:00 Uhr) und
absturz sichere Gestaltung der bauzeitlich zu errichtenden Baugrube (Biber und Fisch-
otter, Fledermäuse)
- Einrichtung der Lagerfläche, weitere Baufeldfreimachung sowie Beginn der Bauarbei-
ten nach Möglichkeit vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten (vor März des Jahres, in
dem die Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen); wenn dies nicht möglich, dann
Umsetzung von Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder, Knallapparate oder re-
gelmäßige Befahrungen, im geplanten Baubereich sowie auf der geplanten Lagerflä-
che) im Zeitraum von Ende Februar bis zum tatsächlichen Baubeginn (Brutvögel)
- Die fachgerechte Umsetzung und Wirkung der ggf. erforderlichen Vergrämungsmaß-
nahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren (Brutvögel)
- Nochmalige Kontrolle des Baufeldes sowie die Lagerfläche unmittelbar vor der baube-
dingten Inanspruchnahme durch die ökologische Baubegleitung auf eine Besiedlung
durch Brutvögel bei Baubeginn innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (März bis ein-
schließlich August) (Brutvögel)

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante
faunistische Arten:

- Nach Herstellung der Baugrube und vor Trockenlegung des Baubereiches im Bach,
Sicherstellung von fachkundiger Seite, dass sich keine Fische innerhalb der Flächen-
befinden. Abfischung der eventuell vorhandenen Tiere und Umsiedlung. Absuchen der
aus dem Baubereich geborgenen Sedimente und Umsiedlung der eventuell darin vor-
handenen Fische und anderen aquatischen Organismen (Fische)
- Im Rahmen der Trockenlegung des Baubereiches im Bach, Sicherstellung von fach-
kundiger Seite, dass sich keine Muscheln oder andere Mollusken innerhalb der Flä-
chen befinden. Bergung der eventuell vorhandenen Tiere und Umsiedlung. Absuchen
der aus dem Baubereich geborgenen Sedimente und Umsiedlung der eventuell darin
vorhandenen Muscheln und anderen aquatischen Organismen (Muscheln und andere
aquatische Mollusken)

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Der geplante Vorhabenbereich befindet sich außerhalb von Siedlungsflächen. Baubedingte
Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung von mehr als 1 km zu den nächsten Orts-
lagen (Bergzow-Parchen, Parchen, Elbe-Parey) ausgeschlossen werden.

Im Zeitraum der Maßnahmenausführung (Bauphase) sind in geringem Ausmaß Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und des Naturerlebens innerhalb des Projektgebietes und des umliegenden Wirkungsbereiches möglich. Aufgrund seiner Abgeschiedenheit dürfte der Vorhabensbereich nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen. Das Wehr selbst ist aufgrund der Lage im Bach sowie aufgrund des natürlichen Sichtschutzes durch die uferbegleitenden Gehölze kaum von außen einsehbar und zudem nur über eine unbefestigte Fahrspur zu erreichen, welche am Wehr endet. Touristische oder für die Naherholung bedeutende Sehenswürdigkeiten oder Verkehrswege sind im weiten Umfeld nicht vorhanden.

Im Rahmen des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die wesentlich über die Wirkung des derzeit an gleicher Stelle bereits vorhandenen Wehres hinausgehen, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es in Teilbereichen der Eingriffsflächen zur zeitweiligen Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der bestehenden Vegetation in der Krautschicht. Hier von ist allerdings nur ein sehr schmaler Streifen am östlichen Ufer des Baches betroffen. Der Großteil der Eingriffsbereiche liegt innerhalb des ausgebauten Baches. Naturnahe Vegetation ist hier nicht vorhanden, da der unmittelbare Uferbereich des Wehres mit Beton befestigt ist und der angrenzende Bachbereich am Wehr im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen zudem regelmäßig von Pflanzenbewuchs befreit bzw. die bestehende Vegetation gemäht wird. Gehölzbeseitigungen sind im Rahmen des betrachteten Vorhabens nicht geplant. Der oberhalb der Böschungssicherung gelegene Bereich des Ufers soll nach Abschluss der Ufergestaltung mit Rasen angesät werden. Auf den restlichen Flächen innerhalb des Baches sowie angrenzend daran wird nach Abschluss der Arbeiten eine sukzessive Wiederbesiedlung der Flächen einsetzen, was in der erneuten Entwicklung einer den Standortfaktoren angepassten Bodenvegetation resultiert.

Als bauzeitliche Lagerfläche soll ein Teilbereich der westlich an das Wehr angrenzenden intensiv genutzten Ackerfläche dienen (siehe Schutzgut Boden und Fläche). Im Bereich der Ackerfläche ist keine natürliche Vegetation vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand vollständig wiederhergestellt.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stand November 2023) wurde festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Schädigungs- bzw. Störungsverbote verletzt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Vegetation im und am Bach, die wesentlich über die Wirkung des derzeit an gleicher Stelle bereits vorhandenen Wehres hinausgehen, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingt kommt es im Bereich des Tuchheim-Parchener Baches zu einem Erdaushub im Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage bis auf das Niveau der Gründungssohle. Der vorhandene Oberboden wird abgetragen und für die Dauer der Bauarbeiten vor Ort zwischengelagert. Nach Abschluss der Arbeiten wird er für die Geländegestaltung verwendet. Der baubedingt anfallenden Erdaushub soll im Rahmen der Geländegestaltung möglichst vor Ort wiederverwendet werden. Nicht mehr verwendbarer und überschüssiger Boden wird von der Baustelle entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Weiterverwendung zugeführt.

Baubedingt ist durch die relativ geringe Empfindlichkeit der betroffenen Böden (durch den in der Vergangenheit erfolgten Gewässerausbau anthropogen überprägte und weitverbreitete Böden von allgemeiner Bedeutung) und die zeitliche und räumliche Begrenzung der Beeinträchtigungen mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes werden die baubedingten Beeinträchtigungen von Böden minimiert und es wird Bodenkontaminationen vorgebeugt (z.B. Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften, vgl. Kap. 4). Auswirkungen auf Böden über den unmittelbaren Eingriffsort hinaus ergeben sich nicht. Die geologischen Verhältnisse des Gebietes werden vom Vorhaben nicht berührt.

Im Zuge des Baugeschehens ist mit einer Verdichtung des Bodens im Bereich einer ca. 1.000 m² großen bauzeitlichen Lagerfläche (Ackerfläche) sowie entlang des Bachufers (geplante Bauzuwegung, Länge: ca. 500 m) zu rechnen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und spezieller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Befestigung in Form einer Tragdeckschicht aus Mineralgemisch 0/45 auf einer geotextilen Unterlage, Baggermatratzen oder Betonplatten, Vorbeugung von Bodenkontaminationen) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Nach Abschluss der Arbeiten wird die bauzeitliche Befestigung wieder vollständig zurückgebaut und der Ausgangszustand wiederhergestellt.

Schutzgut Wasser

Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten fachgerecht ausgeführt und Verunreinigungen des Bodens sowie des betroffenen Gewässers durch eine umsichtige Arbeitsweise verhindert werden (Vermeidung von Kontaminationen durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe, Einsatz von Geräten und Maschinen nach Stand der Technik, Einsatz von Baumaschinen und -geräten die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, Verwendung und Lagerung etwaiger wassergefährdende Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften, vgl. Kap. 4). Somit sind im Zuge der Arbeiten keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Der Rückbau der vorhandenen Wehranlage soll im Schutz einer Baugrube erfolgen. Zur Herstellung der Baugrube werden im Ober- und Unterwasser des Vorhabenstandortes Fangdämme in Spundwandbauweise errichtet. Für den Bach wird eine bauzeitliche Umleitung eingerichtet. Im Bereich der Baugrube wird eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung installiert, sodass die Arbeiten für Abbruch und Bau der geplanten Anlage im Trockenen durchgeführt

werden können. Es ist vorgesehen, den Wasserstand bis ca. 0,50 m unter der geplanten Gründungsordinate abzusenken. Eine Grundwassernutzung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht.

Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die wesentlich über die Wirkung des derzeit an gleicher Stelle bereits vorhandenen Wehres hinausgehen, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Durch das geplante Vorhaben ist keine Beseitigung kleinklimatisch bzw. lufthygienisch bedeutsamer Strukturen zu erwarten. Zu einer Inanspruchnahme von Klimaschutzwald kommt es weder bau- noch anlagenbedingt. Auch werden durch das Vorhaben keine Bauten errichtet, die Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen darstellen könnten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im nahen und weiteren Vorhabenbereich ist durch Acker-, Grünland- und Gehölzflächen geprägt. Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden aufgrund der Abgeschiedenheit der Eingriffsbereiche sowie aufgrund der geringen Einsehbarkeit der Baustelle (Lage innerhalb des Baches, natürlicher Sichtschutz durch die uferbegleitenden Gehölze) insgesamt als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt.

Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die wesentlich über die Wirkung des derzeit an gleicher Stelle bereits vorhandenen Wehres hinausgehen, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten. Der derzeit bestehende Gesamtcharakter des Untersuchungsraumes wird durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es bestehen keine Hinweise auf eine besondere archäologische Bedeutung im Bereich der geplanten Eingriffsfläche. Es befinden sich keine bekannten (Boden-) Denkmale oder archäologischen Fundpunkte. Unabhängig davon werden die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet (insbesondere im Zuge der geplanten Bodenarbeiten). Aufgrund der Art und Weise des geplanten Vorhabens ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für mögliche Denkmale im Umfeld zu rechnen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hin-

sichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.